

1. Nachtrag
mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020
zwischen
dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,
und
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)
zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage des §20i Abs. 2 SGB V
(„Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen“)

Unter Zugrundelegung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen (Impfempfehlung E 1, Stand: 01.01.2020) vereinbaren die KV Sachsen und der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen, die Leistungskataloge nach den Anlagen A2 für Versicherte der Ersatzkassen, Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Handelskrankenkasse (hkk), HEK – Hanseatische Krankenkasse, sowie A2a für Versicherte der BARMER i. R. der Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen anzupassen. Dazu wird dieser 1. Nachtrag vereinbart.

- I. In der Tabelle zur Anlage A2, zuletzt geändert in der Fassung vom 18.12.2019, in Kraft mit Wirkung am 1. Januar 2020, werden die Zeilen zu den Einfachimpfungen gegen Masern, Röteln und Pertussis aufgrund der Nichtverfügbarkeit monovalenter Impfstoffe mit dem Vermerk (in Form einer Fußnote) „zurzeit kein Monoimpfstoff verfügbar“ versehen.
- II. In der Tabelle zur Anlage A2a, zuletzt geändert in der Fassung vom 18.12.2019, in Kraft mit Wirkung am 1. Januar 2020, wird die Zeile

„Standardimpfung für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres“

wie folgt neu gefasst:

„Standardimpfung für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat, Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr“.

- III. Die Abrechnungsnummern und Vergütungen bleiben davon unberührt.
- IV. Die neugefassten Anlagen A2 und A2a sind Bestandteil dieses 1. Nachtrages.
- V. Die Änderungen des 1. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **1. Juli 2020** in Kraft.“

Dresden, den 11. AUG. 2020

Dresden, den

gez.

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen